

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 218.

Montag den 6. August.

1866.

Bekanntmachung.

Die Einführung der Wasserleitung in die Schulgebäude macht die Verlängerung der Ferien der zweiten, dritten, vierten und fünften Bürgerschule so wie der Freischule um acht Tage erforderlich, und es wird daher der Unterricht in gedachten Schulen erst am Montag den 13. August d. J. wieder beginnen.

Leipzig, am 4. August 1866.

Die Schul-Inspection.
Der Superintendent. Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Lechler. Dr. Koch. Schleißner

Bekanntmachung.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 22. vor. Mon. haben sich, wie wir mit Genugthuung constatiren, in 92 Desinfectionsbezirken die Grundstücksbesitzer zu gemeinsamer Desinfection der Aborte und Gruben ihrer Häuser vereinigt und unserem Bauamte vorschriftsmäßig diejenigen Personen präsentirt, welche die Desinfection für sie besorgen sollen. Es sind daher nur noch acht Bezirke übrig, in welchen wir die Desinfection durch von uns damit beauftragte Personen bewerkstelligen zu lassen haben. Demzufolge ist von uns

der Maurer Herr Elbe für die Bezirke Nr. 1 und 93,

der Maurer Herr Runze für den Bezirk Nr. 55 und

der Vorsteher des Dienstmann-Instituts Expres Herr Wagner für die Bezirke Nr. 23, 74, 76, 80 und 82

zur Beforgung der Desinfection bestellt worden. Die Genannten sind mit Legitimation unseres Bauamts versehen.

Mit der uns vorbehaltenen Controle haben wir zunächst

den Bauamtsdiakonen Herrn Kentsch

beauftragt.

Wir gewärtigen uns, daß den vorbenannten Personen sowie ihren Gehälfen zur Ausführung der denselben übertragenen Functionen von den Grundstücksbesitzern der Zutritt zu den Gruben und Aborten unweigerlich werde gestattet werden, so daß wir nicht in die unangenehme Lage werden versetzt werden, die unter 9 in unserer Bekanntmachung vom 22. vor. M. ausgesprochene Strafandrohung zu verwirklichen. — Leipzig, den 2. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Kischer, Act.

Bekanntmachung.

Beim Wegfangen der ohne Steuerzeichen oder Maulkorb frei herumlaufenden Hunde sind zwischen deren Besitzern und den angewiesenen Cavilliernechten neuerdings mehrfach Differenzen wegen der Bestimmungen des Hundeschlags vorgekommen.

Dies veranlaßt uns wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß Hunde, welche aus obgedachten Gründen aufgegriffen worden sind, nach obrigkeitlicher Anordnung entweder getödtet oder dem Scharfrichter eigenthümlich überlassen werden, dafern binnen 3 Tagen von der Aufgreifung an die Eigenthümer sich nicht melden. Dem Eigenthümer, welcher sich in obiger Frist meldet, wird der eingefangene Hund nur dann wieder verabsolgt, wenn er sich sowohl über dessen Eigenthum legitimirt, als auch die Steuerberichtigung oder etwaige Befreiung nachgewiesen haben wird. Im Falle, daß der Hund seinem Eigenthümer am dritten Tage nach seiner Aufgreifung zurückgegeben wird, hat dieser, außer fünf Neugroschen Aufgreifegeld, dem Cavilliernecht einen Thaler für Fütterung und Aufbewahrung zu bezahlen. — Leipzig den 2. August 1866.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

S.

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Comité's der Vorschussbank haben wir mit Rücksicht auf die wesentlich erleichterten Geld- und Creditverhältnisse genehmigt, daß die gedachte Bank die Ausleihung von Geldern mit dem 15. dieses Monats schließt.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Schleißner.

Bekanntmachung.

Die noch nicht abgeholte Entschädigung für die vom 7. bis mit 14. Mai d. J. in hiesiger Stadt verquartirten und verpflegten Truppen der Königlich Sächsischen Jägerbrigade kann in den nächsten 3 Tagen bei uns erhoben werden.

Der den Quartierzettel Vorweisende gilt zur Empfangnahme berechtigt.

Das Quartier-Amt.

Rose.

Leipzig, den 5. August 1866.

Bekanntmachung.

Zum Behuf der gegen das Ende jedes akademischen Halbjahres der bestehenden Vorschrift gemäß zu haltenden Revision der Universitätsbibliothek werden die Herren Studierenden aufgefordert, die von ihnen entliehenen Bücher an den drei letzten Tagen dieser Woche, am 2., 3. und 4. August, alle übrigen Herren Entleiher aber an den drei letzten Tagen der folgenden Woche, am 9., 10. und 11. August gegen Zurücknahme der Empfangsbekundigungen abzuliefern.

Leipzig, am 30. Juli 1866.

Die Verwaltung der Universitätsbibliothek.

Stadttheater.

Das bereits fest beschlossen gewesene und demgemäß auch schon von uns in d. Bl. annoncirtes Gastspiel des Fräulein Pauline Ulrich und des Herrn Sonntag ist noch in der letzten Stunde — wenigstens für jetzt — dadurch unmöglich geworden, daß die Dresdener Hofbühne ihre des Kriegszustandes wegen eine Zeit lang sistirten Vorstellungen wieder begonnen hat und also auch genannte

Künstlerin sofort daselbst eintreffen mußte. Hierzu kommt, daß Fräulein Hedwig Raabe, laub für die Wünsche der Direction und des Publicums, noch immer unerbittlich in ihrer Villeggiatur zu Gohlis sitzt, und so muß denn zunächst versucht werden, ob auch ohne den Succurs berühmter Gäste unser Theater sich leidlich durch dieser Tage Trübsal schlagen kann?

Statt des „kleinen Dämon“ aus Petersburg erschiebt nun — am 2. August — unser Fräulein Götz als Broni im „Goldbauer“.